



Kein Unterhalt bei genügendem Lebensstandard

Geschiedene Männer müssen der Ex-Gattin keinen Unterhalt zahlen, wenn sich diese den früheren Lebensstandard mit ihrem eigenen Einkommen finanzieren kann. Das Bundesgericht hat einem Mann aus dem Kanton Aargau Recht gegeben.

Die Bundesrichter wiesen darauf hin, dass sich die Höhe des Unterhalts bei einer lebensprägenden Ehe grundsätzlich an dem in der Ehe zuletzt gelebten Standard bemisst. Sofern genügend Mittel vorhanden seien, hätten beide Partner Anspruch darauf, diesen Standard fortzuführen.

Im konkreten Fall konnte die Frau mit ihrem Einkommen eine Lebenshaltung bestreiten, die nicht unter dem Standard liege, den sich das Ehepaar früher mit dem Lohn des Mannes habe leisten können. Deshalb bestehe kein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt.

(Quelle: BGE 5A_513/2007 vom 18. 12.2007)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.